



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 3. Juni 2024

Nummer 250

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Hilfen für vom Weihnachts-Hochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen – Unterstützungsleistungen Wohngebäude, Brücken und Hausrat –

Erl. d. MW v. 17.05.2024 – 64–25110/5/000-0002 –

– VORIS 63800 –

Bezug: RdErl. d. MU v. 17.01.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 46)
– VORIS 28200 –

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO für die Beseitigung von Schäden aufgrund des Hochwassers, das sich ab dem 24.12.2023 in Niedersachsen ereignet hat, an betroffene Privathaushalte in den niedersächsischen Teilen der Einzugsgebiete der Gewässer:

- Weser (Aller/Leine/Fuhse/Oker) bis zur Landesgrenze Bremen,
- Wümme (bis zum Lesumsperrwerk),
- Hunte (bis zum Huntesperrwerk),
- Soeste,
- Ems bis zur Seeschleuse Papenburg,
- Vechte,
- Sude mit Krainke und Rögnitz,
- Seege,
- Ilmenau,
- Jeetzel,
- Elbe bis Einmündung der Oste.

Das Einzugsgebiet umfasst auch die Nebenflüsse der genannten Gewässer.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Leistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

2. Gegenstand der Leistung

2.1 Die Leistungen dienen der **finanziellen Unterstützung von betroffenen Privathaushalten** bei

2.1.1 der **Instandsetzung oder dem Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten und in zulässiger Weise errichteten Gebäuden einschließlich der sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit des Wohngebäudes erforderlich sind,**

2.1.2 der **Wiederherstellung von Brücken**, die als **Zuwegungen zu diesen Gebäuden** dienen sowie

2.1.3 der **Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat in diesen Gebäuden.**

2.2 Leistungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

2.3 Schäden i. S. dieser Richtlinie sind solche durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser (sowohl entlang der Fließgewässer als auch des damit verbundenen Grundwasserkörpers), überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die in zulässiger Weise vor der vorläufigen Sicherung oder der Ausweisung der Überschwemmungsgebietsverordnung errichtet worden sind.

3. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten ausschließlich geschädigte Privathaushalte. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind

3.1 Mieterinnen und Mieter sowie

3.2 Eigentümerinnen und Eigentümer von

3.2.1 selbst genutzten Wohngebäuden und

3.2.2 nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden.

4. Leistungsvoraussetzungen

4.1 Der **entstandene Schaden muss mindestens 1 000 EUR** betragen.

4.2 Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn für das Wohngebäude und den Hausrat, für die die Leistungen beantragt werden,

4.2.1 zum Zeitpunkt des Schadensereignisses **kein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden** bestand, **aber für die Zukunft ein hinreichender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden nachgewiesen wird** oder

4.2.2 **derzeit kein oder kein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz möglich ist.**

4.3 Leistungen dürfen außerdem gewährt werden für Wohngebäude und Hausrat, für die Versicherungsschutz gegen Elementarschäden besteht, soweit

4.3.1 im Rahmen der Elementarschadenversicherung eine Selbstbeteiligung zu erbringen ist oder

4.3.2 sich der Versicherungsschutz gegen Elementarschäden als nicht ausreichend erwiesen hat.

4.4 Als Nachweis, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz möglich ist oder bestanden hat, ist die Bestätigung der Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens vorzulegen.

4.5 Ein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden gilt als wirtschaftlich nicht vertretbar, wenn das zu versteuernde (Jahres-)Einkommen der im Haushalt lebenden Personen

4.5.1 bei Wohngebäuden der Gefährdungsklassen 1 bis 3 (ZÜRS Geo 2023) zusammen weniger als das Eineinhalbfache und

4.5.2 bei Wohngebäuden der Gefährdungsklasse 4 (ZÜRS Geo 2023) zusammen weniger als das Zweifache der zum 01.01.2024 geltenden Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 2 NWoFG beträgt.

Maßgebend für die Feststellung des zu versteuernden (Jahres-)Einkommens ist der letzte bestandskräftige Einkommensteuerbescheid.

5. Art und Umfang, Höhe der Leistung

5.1 Die Leistung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Leistung kann auch pauschaliert in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.2 Finanzielle Hilfen werden geleistet bei notwendigen Ausgaben für

5.2.1 Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung),

5.2.2 Maßnahmen zur denkmalgerechten Wiederinstandsetzung an durch das Hochwasser beschädigten, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bei Vorliegen einer entsprechenden denkmalrechtlichen Genehmigung,

5.2.3 Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben), einschließlich der baulichen Sicherung,

5.2.4 Maßnahmen der Modernisierung im Rahmen der Schadensbeseitigung in begründeten Fällen, insbesondere soweit hierzu eine Rechtspflicht besteht,

5.2.5 Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an oder zur Wiederherstellung von Brücken, die im Privateigentum stehen und zur Erreichbarkeit von Wohngebäuden von der öffentlichen Verkehrsfläche aus unerlässlich sind,

5.2.6 Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 stehen, sowie

5.2.7 die Reparatur von beschädigten Hausratgegenständen oder die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratgegenstände.

Zum Hausrat gehören die nicht fest mit dem Gebäude verbundenen zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte, Textilien und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen. Nicht dazu gehören Luxusgegenstände (z. B. Schmuck), Bargeld, Wertpapiere oder Sammlungen.

5.3 Die finanzielle Hilfe beträgt bis zu 80 % der notwendigen Ausgaben nach Nummer 5.2, höchstens jedoch 500 000 EUR. In Fällen der Nummer 4.3.1 darf eine Leistung bis zur Höhe der jeweils vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung gewährt werden. In Fällen der Nummer 4.3.2 sind die Versicherungsleistungen oder die Ansprüche gegen die Versicherung auf die Höhe der finanziellen Hilfe anzurechnen, soweit sie den Anteil von 20 % der notwendigen Ausgaben überschreiten.

5.4 Wird eine Leistung für Ersatzvorhaben an anderer Stelle gewährt (Nummer 5.2.3), so ist der aktuelle Verkehrswert des bisherigen Anwesens auf die Leistung anzurechnen.

5.5 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können alternativ eine pauschalierte Leistung beantragen, wenn die Höhe des Schadens folgende Beträge nicht oder nur unwesentlich überschreitet:

5.5.1 Für Kellerflächen 50 EUR pro qm,

5.5.2 für Wohnflächen 80 EUR pro qm,

5.5.3 für Garagen 800 EUR je Garage.

5.6 Für Maßnahmen nach Nummer 5.2.7 wird abweichend von Nummer 5.3 Satz 1 ausschließlich eine pauschalierte Leistung gewährt. Für die Erneuerung oder Reparatur eines vollständigen Hausstandes werden folgende Leistungen gewährt:

5.6.1 Bei Ein-Personen-Haushalten 9 000 EUR,

5.6.2 bei Mehr-Personen-Haushalten

- für die erste Person 7 000 EUR,
- für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner 4 000 EUR,
- für jede weitere dort zum Stichtag 01.01.2024 gemeldete Person 2 000 EUR.

Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Abschläge sind in den Quoten 25 %, 50 % oder 75 % vorzunehmen.

6. Kumulierung von Leistungen

6.1 Die Kumulierung mit anderen Förderungen, Spenden und sonstigen Leistungen Dritter ist zulässig, sofern die gesamten Zuwendungen und Leistungen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

6.2 Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen nach dem Bezugserrlass sind anzurechnen. Dies gilt auch für gewährte Leistungen des zuständigen Trägers nach dem SGB II oder SGB XII; ggf. sind etwaige Ansprüche gegenüber dem zuständigen Träger an das Land Niedersachsen abzutreten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 **Bewilligungsbehörde ist die NBank**, Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.2 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (<http://www.nbank.de>) und in ihrem Kundenportal bereit. Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise erfolgen online über das Kundenportal der NBank. Im Antragsverfahren ist über die Subventionserheblichkeit der von den Antragstellerinnen und Antragstellern gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren. Anträge sind bis zum 31.10.2024 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf des Stichtages vollständig zugegangen ist. Der elektronische Antragseingang im Kundenportal der NBank ist dafür entscheidend.

7.3 Leistungen dürfen auch für Maßnahmen bewilligt werden, mit denen bereits begonnen worden ist. Frühester Maßnahmebeginn ist der 24.12.2023.

7.4 Besteht kein Versicherungsschutz gegen den entstandenen Schaden, so ist der Nachweis über den entstandenen Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Ausgaben von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mittels Begutachtung durch unabhängige Sachverständige zu führen. Unabhängige Sachverständige sind insbesondere eingetragene Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, amtlich vereidigte Bauschätzerinnen und Bauschätzer, Schadenssachverständige der Versicherer sowie sonstige fachkundige Stellen. Die Ausgaben für die Begutachtung sind Bestandteil des zu betrachtenden Schadensumfangs. Bei Bestehen eines Versicherungsschutzes sind die Schadendokumentation und Unterlagen über die Schadenregulierung vorzulegen.

7.5 Abweichend von Nummer 7.4 genügen in Fällen, in denen ausschließlich pauschalierte Leistungen nach den Nummern 5.5 und 5.6 beantragt werden, entsprechende Selbsterklärungen und die Glaubhaftmachung des entstandenen Schadens mittels geeigneter Belege (Schadenbeschreibung, Fotos, Rechnungen und Kostenvoranschläge sowie Versicherungsunterlagen) sowie eine Versicherung der Richtigkeit der Angaben durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen durch die Bewilligungsbehörde sind dadurch nicht ausgeschlossen.

7.6 Leistungen werden durch Bescheid gewährt. Sie sollen in einer Summe ausgezahlt werden; in geeigneten Fällen kann die Bewilligungsbehörde bestimmen, dass eine Auszahlung nach dem Fortschritt der Maßnahmen erfolgt. Die Zahlung von pauschalierten Leistungen soll unverzüglich vorgenommen werden. In allen anderen Fällen erfolgt oder beginnt die Auszahlung nach Vorlage des Begutachtungsergebnisses.

7.7 Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der finanziellen Hilfen die Originalbelege (Kaufquittungen oder Kauf- oder Dienstleistungsrechnungen) nebst Kontoüberweisungsbelegen bis zum 31.12.2030 aufzubewahren und der Bewilligungsbehörde auf ihr Verlangen vorzulegen. Wird eine Leistung von mehr als 25 000 EUR gewährt, ist der Bewilligungsbehörde außerdem innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts mit einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Die Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

7.8 Wurde die Leistung nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder wird die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, kann sie nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.06.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)